

# Vollmacht

Zustellungen sind nur an diese  
Bevollmächtigte zu bewirken

**Frau Rechtsanwältin Dr. Iris Passek**  
**Steinheimer Straße 32, 63450 Hanau**  
Telefon (06181) 428927- 0  
Telefax (06181) 428927-50  
E-Mail: kontakt@kanzlei-passek.de

wird in der Angelegenheit \_\_\_\_\_

wegen \_\_\_\_\_

Registernummer \_\_\_\_\_

Vollmacht erteilt

1. zur Prozessführung (u. a. nach §§ 81 ff. ZPO) einschließlich der Befugnis zur Erhebung und Zurücknahme von Widerklagen;
2. zur Vertretung und Verteidigung in Strafsachen und Bußgeldsachen (§§ 301, 374 StPO) einschließlich der Vorverfahren sowie für den Fall der Abwesenheit zur Vertretung nach § 411 II StPO, zur Stellung von Straf- und allen anderen nach der Strafprozessordnung zulässigen Anträgen sowie von Anträgen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen, insbesondere auch für das Betraysverfahren;
3. zur Antragstellung in Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen, zum Abschluss von Scheidungsfolgenvereinbarungen sowie zur Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten- und sonstigen Versorgungsauskünften;
4. zur Vertretung in sonstigen Verfahren und zu außergerichtlichen Verhandlungen aller Art (insbesondere in Unfallangelegenheiten zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger, Fahrzeughalter und deren jeweilige Versicherer;
5. zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen sowie zur Abgabe und Entgegennahme einseitiger Willenserklärungen (z. B. Kündigungen) in Zusammenhang mit der oben unter „wegen...“ bezeichneten Angelegenheit.

Diese Vollmacht gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auch auf Neben- und Folgeverfahren aller Art (z.B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzungs-, Zwangsvollstreckungs-, Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Hinterlegungsverfahren sowie Insolvenzverfahren bezüglich des Vermögens des Gegners). Sie umfasst insbesondere die Befugnis, Zustellungen zu bewirken und entgegen zu nehmen, die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen (Untervollmacht), Rechtsmittel und Rechtsbehelfe einzulegen, zurück zu nehmen oder auf sie zu verzichten, den Rechtsstreit oder außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleich, Anerkenntnis oder Verzicht zu erledigen, Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere auch den Streitgegenstand und die von dem Gegner, der Justizkasse oder von sonstigen Stellen zu erstattenden Beträge entgegen zu nehmen sowie Akteneinsicht zu nehmen.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)